



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 4. Januar 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Krankbeförderung - Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade

Die Krankentransport-Richtlinie änderte sich zum 1. Januar 2017. Das zweite Pflegestärkungsgesetz sieht zum 1. Januar 2017 die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade vor. Durch diese Neuerung war eine Anpassung der Richtlinie erforderlich, die bisher auf Pflegestufen Bezug genommen hat.

Ab 1. Januar 2017 können solche Fahrten für Patienten mit Pflegegrad 3, 4 oder 5 verordnet und von den Krankenkassen genehmigt werden. Ihr Patient muss seinen Einstufungsbescheid nach SGB XI vorlegen. Außerdem muss eine dauerhafte Beeinträchtigung seiner Mobilität vorliegen. Dabei können die Mobilitätsbeeinträchtigungen somatische oder kognitive Ursachen haben. Hierbei gilt:

- Bei Pflegegrad 4 und 5 wird die dauerhafte Mobilitätseinschränkung unterstellt.
- Bei Pflegegrad 3 ist diese gesondert festzustellen, denn hier ist sie nicht immer gegeben beziehungsweise muss diese individuell beurteilt werden.

In dem Zusammenhang wurde eine Bestandsschutzregelung beschlossen. Patienten, die bis zum 31. Dezember 2016 in die Pflegestufe 2 eingestuft waren und ab dem 1. Januar 2017 mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft sind, erfüllen die Verordnungsvoraussetzungen. Bei ihnen ist die gesonderte Feststellung der Mobilitätseinschränkung nicht erforderlich.

## Muster 4 - Übergangsregelung

Für Patienten, die einen Einstufungsbescheid in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 vorlegen und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, darf über den 1. Januar 2017 hinaus auf dem Verordnungsformular das Kästchen „Dauerhafte Mobilitätseinschränkung/Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“ oder Pflegestufe 2 bzw. 3 vorgelegt“ angekreuzt werden.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.